

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung
für den dualen Bachelorstudiengang

„Hebammenwissenschaft“

der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 25. August 2025

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den dualen Bachelorstudiengang**

„Hebammenwissenschaft“

**der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 25. August 2025

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn vom 21. September 2023 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 53. Jg., Nr. 47 vom 10. Oktober 2023), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn vom 4. September 2024 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 54. Jg., Nr. 48 vom 13. September 2024), im Folgenden „StuPO HebWiss 2023“ wird wie folgt geändert:

1. In § 1 (Geltungsbereich) werden nach Absatz 2 folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung (Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn, im Folgenden „2. ÄO HebWiss 2023“), gemäß StuPO HebWiss 2023 in der bis zum Inkrafttreten der 2. ÄO HebWiss 2023 geltenden Fassung aufgenommen haben, können bereits begonnene Module bis spätestens 30. September 2027 nach Maßgabe der Regelungen der StuPO HebWiss 2023 abschließen. Danach kann ein Abschluss der Module nur nach Maßgabe der Regelungen gemäß 2. ÄO HebWiss 2023 erfolgen. Abgesehen davon gelten besondere Regelungen für den Abschluss folgender Module, die ab Wintersemester 2025/2026 nicht mehr nach Maßgabe der Regelungen der StuPO HebWiss 2023 angeboten werden:

- Modul 1.2 (Geburtshilfliche Grundlagen II: Physiologische Schwangerschaft),
- Modul 1.5 (Spezielle Geburtshilfe II: Pathologische Geburt II) und
- Modul 1.6 (Spezielle Geburtshilfe III: Pathologische Schwangerschaft).

Für Prüfungsverfahren in den Modulen 1.2, 1.5 und 1.6, die vor Inkrafttreten der 2. ÄO HebWiss 2023 begonnen wurden, werden im Wintersemester 2025/26 zwei Prüfungstermine nach Maßgabe der Regelungen gemäß StuPO HebWiss 2023 angeboten, sofern noch nicht alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden; Näheres regelt der Prüfungsausschuss. Ab Sommersemester 2026 werden Prüfungen nur noch gemäß der 2. ÄO HebWiss 2023 angeboten. Bereits erfolgte Prüfungsversuche nach StuPO HebWiss 2023 werden nicht als Fehlversuche angerechnet; die Versuchszählung beginnt neu. Die Frist gemäß § 15 Absatz 2 beginnt mit dem ersten Prüfungsversuch gemäß der 2. ÄO HebWiss 2023. Der Nachweis der besuchten Lehrveranstaltung „Problemorientiertes Lernen“ aus Modul 1.2 wird übertragen, die Lehrveranstaltung kann freiwillig wiederholt werden.“

„(4) Studierende, die Modul 3.1 (Psychologie I und Gesundheitswissenschaften mit Bezug zur Hebammenkunde) oder Modul 3.2 (Psychologie II, Sozialwissenschaften und Pädagogik mit Bezug zur Hebammenkunde) nach Maßgabe der StuPO HebWiss 2023 absolviert haben, müssen auch das jeweils andere Modul nach Maßgabe der StuPO HebWiss 2023 absolvieren. Sofern nicht beide Module bis 30. September 2027 erfolgreich abgeschlossen wurden, sind beide Module nach Maßgabe der 2. ÄO HebWiss 2023 zu absolvieren. Im Übrigen gilt für Module, die durch die 2. ÄO HebWiss 2023 inhaltlich angepasst werden: Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass die im Studium insgesamt zu erwerbenden Kompetenzen erworben und nachgewiesen werden können.“

2. In § 4 (Regelstudienzeit, ECTS-Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache) wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Hebammenstudium ist ein duales Studium und besteht aus einem berufspraktischen Studienteil und einem wissenschaftlichen Studienteil im Umfang von insgesamt 240 ECTS-LP (7.200 Stunden). Davon entfallen 42 ECTS-LP auf Module, innerhalb derer die staatliche Prüfung abgenommen wird, 186 ECTS-LP auf weitere Pflichtmodule sowie 12 ECTS-LP auf die Bachelorarbeit. Insgesamt entfällt ein Workload von 2.240 Stunden auf den berufspraktischen Teil sowie von 4.960 Stunden auf den wissenschaftlichen Teil. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren

Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte je Modul werden im Modulplan (Anlage) geregelt.“

3. In § 11 (Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen) wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) Der Prüfungsausschuss darf die jeweilige Zulassung nur ablehnen, wenn

- a. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht vorgelegt werden;
- b. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
- c. die*der Studierende eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung in diesem Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat.“

4. In § 21 (Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit) werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in digitaler Fassung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Bachelorarbeit nicht zurückziehen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.“

„(2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht hat. Eine Bachelorarbeit gilt insbesondere dann nicht als selbständig verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.“

5. In § 26 (Bewertung der staatlichen Prüfungsleistungen und Bildung der Noten der staatlichen Prüfung) wird Absatz 2 Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

„2. Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung wird von den Prüfer*innen bewertet, die ihn abgenommen haben. Aus den einzelnen Noten der Prüfer*innen bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung als arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfer*innen. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach Absatz 1 zuzuordnen. Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ benotet worden sind.“

6. In § 34 (Durchführung der staatlichen Prüfung, Niederschrift) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Der praktische Teil der staatlichen Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Jeder Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung wird von zwei Prüfer*innen gemäß § 32 Absatz 4 abgenommen; eine*einer der Prüfer*innen ist nach § 32 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 zur Abnahme der praktischen Prüfung geeignet. Ohne den Vorbereitungsteil soll er einschließlich des Reflexionsgesprächs bis zu 360 Minuten dauern und kann durch eine organisatorische Pause von bis zu fünf Werktagen unterbrochen werden. Er besteht beim

- ersten Teil der praktischen Prüfung aus:
 - einem Vorbereitungsteil,
 - einer Fallvorstellung mit einer Dauer von höchstens 15 Minuten,

- der Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Betreuungsmaßnahmen sowie
- einem Reflexionsgespräch mit einer Dauer von höchstens 15 Minuten;
- zweiten Teil der praktischen Prüfung aus:
 - einem Vorbereitungsteil,
 - mindestens drei Fallvorstellungen mit einer Dauer von jeweils höchstens 15 Minuten,
 - der Simulation der geplanten und situativ erforderlichen Betreuungsmaßnahmen sowie
 - einem Reflexionsgespräch mit einer Dauer von höchstens 30 Minuten;
- dritten Teil der praktischen Prüfung aus:
 - einem Vorbereitungsteil,
 - einer Fallvorstellung mit einer Dauer von höchstens 15 Minuten,
 - der Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Betreuungsmaßnahmen sowie
 - einem Reflexionsgespräch mit einer Dauer von höchstens 15 Minuten.

Im Vorbereitungsteil für den jeweiligen Prüfungsteil hat die*der Studierende vorab einen Betreuungsplan schriftlich oder elektronisch zu erstellen. Für den Vorbereitungsteil ist der*dem Studierenden eine angemessene Zeit zu gewähren. Der Vorbereitungsteil findet unter Aufsicht statt. Die Prüfungsaufgaben werden auf Vorschlag mindestens einer Prüferin*ines Prüfers nach § 32 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und einer Prüferin*ines Prüfers nach § 32 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.“

7. In § 35 (Bestehen der staatlichen Prüfung) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

- (1) Der
1. schriftliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn die Klausuren der Module 1.8, 3.4 und 4.3;
 2. mündliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn die Mündliche Prüfung des Moduls 1.7;
 3. praktische Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn die klinisch-praktische Prüfung des Moduls 1.8 sowie die Simulationsprüfungen des Moduls 1.8 mindestens mit „ausreichend“ benotet worden sind.

8. In § 36 (Wiederholen der staatlichen Prüfung) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

- „(1) Wenn die*der Studierende
- eine Klausur des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung,
 - den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung oder
 - einen Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung nicht bestanden hat, kann sie*er den betreffenden Bestandteil einmal wiederholen.“

9. Die Anlage wird ersetzt durch die Anlage im Anhang dieser Ordnung.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

B. Weber

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. med. Bernd Weber

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 7. Juli 2025 sowie der Entschließung des Rektorats vom 22. Juli 2025.

Bonn, 25. August 2025

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch

Anlage: Modulplan für den Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“

Erläuterungen zum Modulplan:

- Verwendete Abkürzungen: bExP = betreutes Externes Praktikum (Praxis: klinische Einsätze; Praxis: außerklinische Einsätze), MP = Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung, P = Praktikum, POL = Problemorientiertes Lernen (Simulationsbasierte Einheiten), PrP = Praktischer Teil der staatlichen Prüfung, S = Seminar, SKP = Systemische Kompetenzprüfung, SP = schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung, T = Tutorium, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die gemäß § 13 Absatz 7 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festgelegt ist. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 13 Absatz 5 bzw. Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.
- In der Spalte „Prüfungsform“ werden Prüfungen gemäß § 15 Absatz 5, die nicht innerhalb eines Semesters wiederholt werden können, sondern im Rahmen der Wiederholung des gesamten Moduls bzw. der entsprechenden Lehrveranstaltung erneut abgelegt werden, mit „^w“ gekennzeichnet. Prüfungen, die gemäß § 13 Absatz 8 Nr. 3 und 4 von zwei Prüfer*innen bewertet werden, sind mit „^{2P}“ gekennzeichnet.
- Module, mit denen die staatliche Prüfung abgelegt wird, sind mit „^s“ gekennzeichnet.
- Module, die berufspraktische Studienanteile enthalten, sind mit „bStA“ gekennzeichnet.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen und den berufspraktischen Studienanteilen, sind im Modulhandbuch beschrieben; dieses wird vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekanntgemacht.

Pflichtbereich (240 ECTS-LP; einschließlich 42 ECTS-LP für die staatliche Prüfung sowie 2.240 Stunden für den berufspraktischen Studienteil)

Lernbereich I: Hebammentätigkeit und Pflege in Theorie und Praxis (139 ECTS-LP)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
Modul 1.1	Geburtshilfliche Grundlagen I: Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett	V, S*, POL*, bExp*	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Grundlagen der Hebammentätigkeit, Pflege und Dokumentation, - Handlungsorientierte Inhalte. <p>Qualifikationsziel:</p> <p>u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse und Fertigkeiten zur Förderung der physiologischen Schwangerschaft und Geburt, - Phasen der physiologischen Geburt kennen, - Geburtsmechanische Aspekte kennen und verknüpfen, - eine Schwangerschaft diagnostizieren. 	Logbuch	SKP ^{2P}	16 (einschl. bStA)
Modul 1.2	Geburtshilfliche Grundlagen II: Physiologische Schwangerschaft	V, S*, POL*, bExp*	keine	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwangerschaft, - Physiologischer Geburtsverlauf, - Wochenbett. <p>Qualifikationsziel:</p> <p>u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Schwangerschaft feststellen und überwachen können, - über Untersuchungen aufklären und diese durchführen können, - die Frau beraten können. 	Logbuch	- Referat (1/4) und - Simulation ^{2P} (3/4)	16 (einschl. bStA)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
Modul 1.3	Geburtshilfliche Grundlagen III: Physiologische Geburt und Wochenbett	V, S*, POL*, bExp*	keine	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	<p>Inhalt: Betreuung und Therapieformen im Rahmen der physiologischen Geburt und im physiologischen Wochenbett.</p> <p>Qualifikationsziel: u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Frau während der Geburt betreuen, das ungeborene Kind überwachen und Geburten bei Schädellage begleiten können, - die Frau und das Neugeborene untersuchen und versorgen können, - ärztlich angeordnete Maßnahmen unter Anleitung durchführen können, - belastende Lebenssituationen erkennen, - Anzeichen von Regelwidrigkeiten erkennen können. 	Logbuch	<ul style="list-style-type: none"> - Klausur (1/2) und - Simulation (1/2) 	21 (einschl. bStA)
Modul 1.4	Spezielle Geburtshilfe I: Pathologische Geburt I und pathologisches Wochenbett	V, S*, POL*, bExp*	keine	D: 1 Sem. FS: 4. Sem.	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pathologische Entwicklungen sub partu I, - pathologisches Wochenbett, - Pädiatrie. <p>Qualifikationsziel: u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geburtspathologien definieren und erkennen, - die Frau und das Neugeborene versorgen können, - Anzeichen von Regelwidrigkeiten erkennen können, - ärztlich angeordnete Maßnahmen unter Anleitung durchführen können. 	Logbuch	SKP ^{2P}	16 (einschl. bStA)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
Modul 1.5	Spezielle Geburtshilfe II: Pathologische Geburt II und Pädiatrie	V, S*, POL*, bExp*	keine	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pathologische Entwicklungen sub partu II, - Pädiatrie, - Notfallmanagement. <p>Qualifikationsziel:</p> <p>u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anzeichen von Regelwidrigkeiten erkennen und entsprechend therapieren können, - Diagnostik, medizinische Therapie und Betreuung bei Geburtspathologien, - Aufklärung über Untersuchungen auf Regelwidrigkeiten, - Notfallsituationen erkennen können, - ärztlich angeordnete Maßnahmen unter Aufsicht durchführen können. 	Logbuch	<ul style="list-style-type: none"> - Referat (1/2) und - Simulation (1/2) 	16 (einschl. bStA)
Modul 1.6	Spezielle Geburtshilfe III: Pathologische Geburt III und pathologische Schwangerschaft	V, S*, POL*, bExp*	keine	D: 1 Sem. FS: 6. Sem.	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pathologische Entwicklungen sub partu III, - Begleitung bei Risikoschwangerschaften und pathologischen Verläufen, - Kommunikationstraining, - Tod und Trauer, - psycho-soziale Begleitung. <p>Qualifikationsziel:</p> <p>u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwangerschaftsbeschwerden einordnen und diagnostizieren können, - mit pränatalmedizinischen Maßnahmen vertraut sein, - Indikationen und Verfahren zur Geburtseinleitung kennen. 	Logbuch	Simulation ^{2P}	22 (einschl. bStA)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
Modul 1.7 ^s	Spezielle Geburtshilfe IV: Hebammentätigkeit im außerklinischen Kontext und Kommunikation	V, S*, POL*, bExp*	keine	D: 1 Sem. FS: 7. Sem.	Inhalt: - Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett im außerklinischen Kontext - Repetitorium. Qualifikationsziele: u. a.: - Aspekte der freiberuflichen Hebammentätigkeit kennen, - Schwangere ambulant betreuen können. - Im Rahmen der Staatlichen Prüfung: Leitlinienentwicklung, ethische Begründungskompetenz veranschaulichen können, interprofessionelle Prozesse fördern können, Kommunikation.	keine	Mündliche Prüfung ^{MP, 2P}	20 (einschl. bStA)

^{MP}: Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
Modul 1.8 ^s	Spezielle Geburtshilfe V: Hebammenberufliche systemische Hand- lungskompetenz	V, S*, POL*	keine	D: 1 Sem. FS: 8. Sem.	Inhalt: - Repetitorien (insbes. Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett), - Problemorientiertes Lernen: <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung und Wiederholung von Notfallmaßnahmen in der Geburtshilfe, • Geburt sowie • Anamnese und Schwangerenberatung. Qualifikationsziel: U. a. Kenntnisse zur selbstständigen und evidenzbasierten Förderung und Leitung physiologischer Prozesse während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit.	keine	- Klausur Schwangerschaft und Geburt ^{SP, 2P} , - Klausur Wochenbett und das Kind bis zum 1. Lebensjahr ^{SP, 2P} - Praktische Prüfung ^{PrP, 2P} : - Klinisch-praktische Prüfung Wochenbett, - Simulationsprüfung Schwangerschaft - Simulationsprüfung Geburt (Gewichtung für die Modulnote: 30/20/10/10/30)	12

^{SP}: Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung. Die Klausuren aus Modul 1.8 bilden den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung zum Kompetenzbereich I; dabei geht die „Klausur Schwangerschaft und Geburt“ zu 60 % und die „Klausur Wochenbett und das Kind bis zum 1. Lebensjahr“ zu 40 % in die Note für Kompetenzbereich I ein. Die Klausurnote zu Kompetenzbereich I geht zur Hälfte in die Gesamtnote des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung ein.

^{PrP}: Praktischer Teil der staatlichen Prüfung. Die Klinisch-praktische Prüfung Wochenbett sowie die Simulationsprüfung Schwangerschaft gehen jeweils zu 20 %, die Simulationsprüfung Geburt geht zu 60 % in die Note des praktischen Teils der staatlichen Prüfung ein.

Lernbereich II: Naturwissenschaften und Medizin (52 ECTS-LP)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
Modul 2.1	Naturwissenschaftliche Grundlagen I	V, S*, P*	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Inhalt: - Grundlagen medizinischer Terminologie, - fachbezogene Naturwissenschaften, - Grundlagen des menschlichen Körpers, - Praktika. Qualifikationsziel: Die Studierenden können u. a. naturwissenschaftliche Grundlagen beschreiben und in Bezug zur Hebammentätigkeit setzen.	keine	Klausur	8
Modul 2.2	Naturwissenschaftliche Grundlagen II	V, S*, P*	Teilnahme an den Praktika des Moduls 2.1	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Inhalt: - Grundzüge der Anatomie, Morphologie und Physiologie, - naturwissenschaftliche Grundlagen, - Prinzipien bestimmter Körperbereiche, - Praktika. Qualifikationsziel: Die Studierenden können u. a. naturwissenschaftliche Grundlagen beschreiben und in Bezug zur Hebammentätigkeit setzen.	keine	Klausur	8
Modul 2.3	Medizinische Grundlagen I: Allgemeine Krankheitslehre und Pädiatrie I	V, S*	keine	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Inhalt: - Allgemeine Krankheitslehre/ Pathophysiologie, - Pädiatrie I: Das gesunde Neugeborene. Qualifikationsziel: Die Studierenden können u. a. pathologische Grundprinzipien erläutern und pathologische Entwicklungen des Neugeborenen erkennen.	keine	Klausur	6

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
Modul 2.4	Medizinische Grundlagen II: Allgemeine Gynäkologie und geburtshilfliche Pathologien	V, S*	keine	D: 1 Sem. FS: 4. Sem.	Inhalt: <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Gynäkologie I, - Geburtshilfliche Pathologien I, - Notfallmedizin Erwachsene. Qualifikationsziel: Die Studierenden können u. a. gesundheitsbezogene Unregelmäßigkeiten erkennen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.	keine	Klausur	8
Modul 2.5	Medizinische Grundlagen III: Operative Geburtshilfe und maternale Medizin	V, S*	keine	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	Inhalt: <ul style="list-style-type: none"> - Operative Geburtshilfe, - Maternale Medizin. Qualifikationsziel: Die Studierenden kennen Besonderheiten der operativen Geburtshilfe. Sie können Erkrankungen während der Schwangerschaft beschreiben und deren Auswirkungen definieren.	keine	Klausur	8
Modul 2.6	Medizinische Grundlagen IV: Allgemeine Gynäkologie und regelwidrige Schwangerschaft	V, S*	keine	D: 1 Sem. FS: 6. Sem.	Inhalt: <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Gynäkologie II, - Regelwidrige Schwangerschaften (inkludiert Pharmakotherapie). Qualifikationsziel: Die Studierenden können u. a. pathologische Schwangerschaftsverläufe erkennen und wesentliche Pharmakotherapien erklären.	keine	Klausur	8

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
Modul 2.7	Medizinische Grundlagen V: Pädiatrie II und Assessmentmethoden in der Hebammenarbeit	V, S*	keine	D: 2 Sem. FS: 7. u. 8. Sem.	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pädiatrie II: das kranke Neugeborene Kind bis zum 1. Lebensjahr, - Assessment-Methoden und adjuvante Therapien, - Assessmentinstrumente und technische Mittel zur Einschätzung der Gesundheit und Entwicklung des ungeborenen Kindes. <p>Qualifikationsziel: Die Studierenden können u. a. die Grundlagen der adjuvanten Assessment-Methoden beschreiben und anwenden. Sie kennen Erkrankungen des gefährdeten Neugeborenen und deren Auswirkungen.</p>	keine	Seminararbeit (erfolgt im 8. FS)	6

Lernbereich III: Gesundheits-, Sozialwissenschaften und Psychologie (22 ECTS-LP)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
Modul 3.1	Psychologie, Sozialwissenschaften und Pädagogik mit Bezug zur Hebammenkunde	V, S*, POL*	keine	D: 2 Sem. FS: 1. u. 2. Sem.	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Psychologie, Sozialwissenschaften und Pädagogik, - Kommunikation und Interaktion in der Hebammentätigkeit I. <p>Qualifikationsziel: Die Studierenden kennen u. a. ausgewählte Grundlagen der Psychologie, Sozialwissenschaften und Pädagogik und können diese auf hebammenrelevante Situationen anwenden. Sie kennen grundlegende Kommunikationstheorien, -modelle und -techniken im interpersonellen und systemischen Kontext und können dieses Wissen in der Kommunikation im Hebammenhandeln berücksichtigen.</p>	Simulationsrollenspiel	- Klausur (3/4) und - Referat (1/4)	6
Modul 3.2	Psychologie und Gesundheitswissenschaften mit Bezug zur Hebammenkunde	V, S*, POL*	keine	D: 2 Sem. FS: 3. u. 4. Sem.	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommunikation und Interaktion in der Hebammentätigkeit II, - Gesundheitswissenschaften im Kontext der Hebammenkunde. <p>Qualifikationsziel: Die Studierenden haben u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse in Kommunikation, Gesprächsführung und professionellem Beziehungsaufbau in spezifischen und komplexen Betreuungssituationen im Kontext der Hebammentätigkeit, - ein Verständnis der komplexen Modelle von Gesundheit und ihre multifaktorielle Bedingtheit und können diese in der Hebammentätigkeit reflektieren und berücksichtigen. 	Simulationsrollenspiel	Klausur	6

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
Modul 3.3	Psychische Gesundheit der Frau im Kontext von Geburtshilfe und Frauenheilkunde	V, POL*	keine	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen klinische Psychologie, Psychiatrie und Psychosomatik, - Psychosomatik in der Geburtshilfe und Frauenheilkunde, - Supportives psychosoziales Hebammenhandeln, - Psychische Belastungen von Kinderwunsch bis Elternschaft. <p>Qualifikationsziel: Die Studierenden können u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - psychosomatische und psychiatrische Erkrankungen mit Bezug zur Geburtshilfe und Frauenheilkunde verstehen und darlegen, - die Bedeutung von Bindungstheorien und Bonding einordnen, - die Frauen supportiv psychosozial begleiten. 	Simulationsrollenspiel	Klausur	5

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
Modul 3.4 ^S	Hebammenarbeit und Case Management im Kontext des deutschen Gesundheitswesens	V, S*	keine	D: 1 Sem. FS: 7. FS	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Repetitorium Gesundheitswesen, - Case Management, - Repetitorium Kommunikation und Interaktion, - Besondere Herausforderungen im Gesundheitssystem. <p>Qualifikationsziel: Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rollen und Funktionen der Hebamme im deutschen Gesundheitssystem sicher darstellen und reflektieren, d.h. kennen ihre Fähigkeiten als Hebamme, wissen um ihre Grenzen und um interdisziplinäre Angebote und Weitervermittlungsmöglichkeiten, - komplexe Fälle im Rahmen des Case Managements lösen und erkennen dabei auch mögliche Fehlerquellen. <p>Im Rahmen der staatlichen Prüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über Kenntnisse insbesondere in folgenden Bereichen verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planung, Organisation, Implementierung, Steuerung und Evaluation von Betreuungsprozessen, - interprofessionelle Kommunikation und Zusammenarbeit. 	keine	Klausur ^{SP, 2P}	5

^{SP}: Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung. Die Klausur aus Modul 3.4 bildet den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung zu den Kompetenzbereichen II und IV; dabei gehen beide Teile der Klausur („Case Management“ und „Interaktion“) gleichgewichtet in diese Note ein. Die Klausur zu den Kompetenzbereichen II und IV geht zu einem Viertel in die Gesamtnote des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung ein.

Lernbereich IV: Wissenschaftliche Theorien und Methoden (27 ECTS-LP – einschließlich Bachelorarbeit)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
Modul 4.1	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in der Hebammenwissenschaft	V, S*, POL*	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hebammenwissenschaft, - wissenschaftliches Denken und Arbeiten, Reviews. <p>Qualifikationsziel: Die Studierenden kennen u. a. die historische Entwicklung des Hebammenberufs und können einen Bezug zwischen Theorie und Praxis herstellen. Sie sind u. a. in der Lage, wissenschaftliche Fragestellungen zu verstehen und Kompetenzen zu deren Reflexion und Weiterentwicklung zu entwickeln. Dabei sind sie in der Lage, Studien zu vergleichen und wissenschaftliche Vergleichsarbeiten wie Reviews zu bewerten.</p>	keine	Seminararbeit	6
Modul 4.2	Grundlagen qualitativer und quantitativer Forschung	V, S*, POL*	keine	D: 2 Sem. FS: 2. u. 3. Sem.	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen qualitativer Forschung, - Grundlagen quantitativer Forschung. <p>Qualifikationsziel: Die Studierenden sind u. a. in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> - grundlegende Aspekte der Sozialforschung zu verstehen und anzuwenden, - Leitlinien zu benennen, - grundlegende Aspekte der Biostatistik zu verstehen und anzuwenden. 	keine	Seminararbeit	4

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
Modul 4.3 ^s	Ethisch fundierte und wissenschaftsbasierte Entscheidungsfindung und Konzeptentwicklung	V, S*, POL*	keine	D: 2 Sem. FS: 6. u. 7. Sem.	<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ethische Aspekte im Rahmen der Hebammentätigkeit, - evidenzbasierte klinische Entscheidungsfindung, - Entwicklung von Qualitäts- und Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards. <p>Qualifikationsziel: Die Studierenden können u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - wissenschaftlich begründet berufsethische Werthaltungen und Einstellungen analysieren und reflektieren, - ein fundiertes berufliches Selbstverständnis entwickeln und an der Weiterentwicklung der Profession mitwirken, - an der Entwicklung von Qualitäts- und Risiko-Management-Konzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitwirken. 	keine	Klausur ^{SP, 2P}	5

^{SP}: Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung. Die Klausur aus Modul 4.3 bildet den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung zum Kompetenzbereich V. Die Klausur zum Kompetenzbereich V geht zu einem Viertel in die Gesamtnote des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung ein.

Bachelorarbeit

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
Modul 4.4	Bachelorarbeit	T	Alle Module der Semester 1 – 5 und mindestens 150 ECTS-LP	D: 1 Sem. FS: 8. FS	Inhalt: Selbständiges Erstellen einer Bachelorarbeit zu einem Thema mit Bezug zur Hebammenwissenschaft. Qualifikationsziel: Die Studierenden können u. a. eine wissenschaftliche Fragestellung selbständig bearbeiten.	keine	Bachelorarbeit ^{2P}	12